



*Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte*  
*Soci t  des V t rinaires Suisses*  
*Societ  delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri*

Bern, 26. November 2021

**Positionspapier der GST**

## **Veterin rmedizinische Telemedizin**

**Neue Technologien machen auch vor der Veterin rmedizin nicht halt – telemedizinische Angebote werden in Zukunft den Markt erg nzen. Schweizer Tier rztinnen und Tier rzte wollen die M glichkeit haben, Telemedizin sinnvoll in das bestehende tiermedizinische Angebot zu integrieren. Es sollen rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche den Schweizer Tier rztinnen und Tier rzten eine gute Ausgangslage gegen ber ausl ndischen Mitbewerbern verschaffen, gleichzeitig aber die qualitativ hohen Standards in der Schweizer Veterin rmedizin sichern.**

### **1 Definition «Veterin rmedizinische Telemedizin»**

Im Bereich der Veterin rmedizin wird unter dem Begriff «Telemedizin» folgendes verstanden:

«Das Erbringen einer tiermedizinischen Leistung im Rahmen der Beratung, Diagnostik, Therapie und der Pr vention durch einen Tierarzt/eine Tier rztin an Nutz- oder Haustieren, die  ber eine Distanz mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien erbracht wird.»

### **2 Ausgangslage**

Der Bereich der Telemedizin ist in der Schweiz zurzeit noch wenig etabliert und es gibt kaum rechtliche Vorgaben. Seitens der Tierhaltenden ist ein Bed rfnis nach einem telemedizinischen Service im Veterin rbereich vorhanden.

Beschleunigt durch die Corona-Pandemie kamen im vergangenen Jahr verschiedene telemedizinische Angebote auf den Markt. Fehlende Rahmenbedingungen f hren jedoch zu Unsicherungen sowohl auf Seiten der Tier rztenschaft als auch bei der Kundschaft. Die GST setzt sich deshalb daf r ein, zeitnah die rechtlichen Grundlagen zu schaffen und die Rahmenbedingungen f r telemedizinische Angebote in der Veterin rmedizin festzulegen.

Die GST will mit diesem Positionspapier festhalten, wie ihre Mitglieder mit veterin rmedizinischer Telemedizin umgehen wollen. Es soll die Grundlage f r die Vertretung ihrer Interessen gegen ber Beh rden sein.

In den folgenden Abschnitten beschr nkt sich das Positionspapier auf die Rolle der veterin rtelemedizinischen Angebote zwischen der Tier rztin/dem Tierarzt und der Tierhalterin/dem Tierhalter mit dem Tier. Angebote zwischen Tier rzten und Tier rztinnen, Tier rztlichen Praxisassistenten und -assistentinnen usw. werden nicht diskutiert.

## 3 Argumente

### 3.1 Vorteile

Telemedizin entspricht einem Bedürfnis der Kundschaft und eröffnet eine neue Markt-Nische. Tierärztinnen und Tierärzte könnten durch die Telemedizin Kosten einsparen und zusätzliche Einnahmen generieren (effizientere Einsatzplanung, bessere Triage von Notfällen). Beratungen, die bis anhin kostenlos angeboten wurden, könnten als telemedizinische Beratungen verrechnet werden. Kontakte zwischen Tierhaltenden und Spezialistinnen und Spezialisten könnten schneller ermöglicht werden.

Der Kontakt zwischen Tierhaltenden und den Tierärztinnen und Tierärzten kann schneller, mit kleinerem Aufwand, zu attraktiven Zeitpunkten und von jedem erdenklichen Standort aus stattfinden. Für das Tier entfällt der Stress des Transports, das Entfernen aus einer Gruppe und der Aufenthalt in der Tierarztpraxis oder -klinik. Dies alles führt dazu, dass Tierhaltende womöglich früher eine Tierärztin oder einen Tierarzt konsultieren und dem Tier schneller geholfen werden kann.

### 3.2 Nachteile

Ein Nachteil der Telemedizin dürfte sein, dass durch das Wegfallen der physischen Untersuchung das Risiko für Fehleinschätzungen des Gesundheitszustandes der Tiere höher ist. Es könnte häufiger zu Fehldiagnosen und dadurch falschen Behandlungen kommen.

Die Erwartungshaltung der Tierhaltenden nach einer 24/7-Versorgung könnte durch das Angebot der Telemedizin steigen. Es besteht das Risiko, dass sich der wirtschaftliche Druck durch die günstigeren veterinärtelemedizinischen Angebote aus dem Ausland auf die angestellten Tierärztinnen und Tierärzte erhöht und die Arbeitsbedingungen in der Schweiz negativ beeinflusst werden.

## 4 Forderungen

Die Telemedizin ist in der Tiermedizin angekommen und nicht mehr rückgängig zu machen. Die GST will Telemedizin sinnvoll in das bestehende tiermedizinische Angebot integrieren. Wichtig ist dabei, dass die physische Behandlung möglich und die Abdeckung von Notfällen geregelt ist. Die Wertschöpfung soll in der Schweiz bleiben. Die GST muss die weitere Entwicklung vorhersehen und überlegen, in welchen weiteren Bereichen es Anpassungen braucht wegen der Telemedizin.

**Aus Sicht der GST ist die physische Konsultation und Untersuchung inklusive Verschreibung von Tierarzneimitteln dem digitalen Weg grundsätzlich vorzuziehen. Telemedizin kann das physische Angebot sinnvoll ergänzen.**

Um Kundinnen und Kunden, die Öffentlichkeit und die Tiere vor nicht-standardgemässen tierärztlichen Leistungen zu schützen, regulieren die Behörden die Tiermedizin. Für die veterinärmedizinische Telemedizin gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die physische Tiermedizin.

Wir gehen davon aus, dass die Schweizer Behörden (Veterinärämter) grundsätzlich keine Kontrolle über ausländische veterinärtelemedizinische Angebote haben können. In der Hochpreisinsel Schweiz könnten viele Tierhaltende die günstigen Angebote aus dem Ausland attraktiv finden. Damit für die Schweizer Tierärzteschaft keine zusätzlichen, wirtschaftlichen Nachteile gegenüber ausländischen Angeboten entstehen, will die GST möglichst wenig zusätzliche Regeln für veterinärtelemedizinische Angebote. Wir müssen versuchen, die gute Schweizer Qualität zu sichern und zu vermarkten. Die Möglichkeit zur Verschreibung von Arzneimitteln in der Schweiz wäre ein massgeblicher Vorteil der Schweizer Anbieterinnen und Anbieter.

Die GST setzt sich für folgende rechtlichen Rahmenbedingungen ein:

- Unternehmen, die in der Schweiz selbst veterinärtelemedizinische Dienstleistungen anbieten oder im Auftrag durch Unternehmen im Ausland durchführen lassen, müssen im Minimum eine Tierärztin oder einen Tierarzt angestellt haben, die oder der eine Schweizer Berufsausübungsbewilligung hat. Diese Tierärztin oder dieser Tierarzt trägt die fachliche Verantwortung.
- Es soll eine Diagnose gestellt werden dürfen.
- Bei veterinärtelemedizinischen Dienstleistungen sollen Medikamente verschrieben werden können. Ausgenommen sind kritische Antibiotika und kontrollierte Substanzen.
- Unternehmen, welche veterinärtelemedizinische Dienstleistungen anbieten und nicht Teil einer bestehenden physischen Praxis sind, müssen mit einer Schweizer Praxis, die über eine Detailhandelsbewilligung (DHB) verfügt, zusammenarbeiten. Das heisst, es muss eine Vereinbarung abgeschlossen werden, welche den Austausch von Informationen über den Patienten und die Führung einer vollständigen Krankengeschichte garantiert und den Notfalldienst für physische Interventionen regelt. Arzneimittel müssen bei der physischen Praxis abgeholt (GDP) oder es muss ein Rezept für den Bezug in einer öffentlichen Apotheke ausgestellt werden.

Für die Abgabe von Medikamenten gelten darüber hinaus folgende Regeln:

- Kleintiere, exotische Heimtiere und Heimtier-Equiden müssen mindestens einmal pro Jahr physisch in der Praxis vorgestellt werden.
- Bei Nutztieren und Nutztier-Equiden muss diese Praxis mit dem Tierhalter oder der Tierhalterin eine TAM-Vereinbarung haben.
- Versandhandel von Tierarzneimitteln soll weiterhin untersagt bleiben.

## 5 Fazit

Telemedizin soll das Angebot im Bereich der Tiermedizin ergänzen. Die physische Konsultation ist aber nach wie vor zentral. Die GST fordert, dass:

- die eidgenössischen und kantonalen Behörden zusammen mit der GST Rahmenbedingungen schaffen, welche einen zukunftsfähigen Umgang mit Telemedizin in der Tiergesundheit erlauben;
- die Qualität der tiermedizinischen/tiergesundheitlichen Leistung für das Tier und den Tierhalter/die Tierhalterin garantiert ist und das Tierwohl nicht leidet;
- die Regeln zur Ausübung der veterinärmedizinischen Telemedizin in der Schweiz keinen Nachteil gegenüber ausländischen Angeboten zur Folge haben;
- die Wertschöpfung bei den in der Schweiz ansässigen tierärztlichen Betrieben erhalten bleibt;
- ein Mehrwert für Tierärzte/Tierärztinnen, Tierhalterinnen/Tierhalter und Tiere generiert wird;
- die Sicherheit für die Gesellschaft und das Tierwohl weiterhin an erster Stelle steht.

*Dieses Positionspapier wurde von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) in Zusammenarbeit mit ihren Sektionen Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK), Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuermedizin (SVW), Schweizerische Vereinigung für Pferdemedizin (SVPM), Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin (SVSM) und der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Komplementär- und Alternativmedizin (camvet.ch) erarbeitet.*

## Anhang

Im Anhang sind weitere, ausführlichere Informationen zu finden

### I Rechtliche Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Aktuell gibt es in der Schweiz keine explizite (öffentlich-rechtliche) Regelung auf Bundesebene. Auch die Kantone kennen zurzeit keine expliziten Regelungen.

Allerdings dürften verschiedene anderweitige Erlasse auch auf tierärztliche telemedizinische Beratungsdienste anwendbar sein:

- **Medizinalberufegesetz (MedBG):** Die Berufspflichten für «in eigener fachlicher Verantwortung tätige Tierärztinnen und Tierärzte» müssen im Bereich Telemedizin ebenfalls angewendet werden. Auch die Bewilligungserfordernis für die Berufsausübung bei telemedizinischen Dienstleistungen muss gelten, zumindest wenn dabei auch Diagnosen gestellt werden.
- **Datenschutzgesetz (DSG):** Die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen des DSG wie zum Beispiel Einwilligungserfordernis für die Bearbeitung von Daten, Aufbewahrungspflicht, Auskunftspflicht etc. sind im Bereich Telemedizin umso prioritärer, als hier eine grosse Menge von Daten elektronisch verarbeitet werden.
- **Heilmittelgesetz (HMG) und das entsprechende Ausführungsrecht:** Ob im Rahmen von telemedizinischen Dienstleistungen überhaupt Tierarzneimittel (TAM) verschrieben und/oder abgegeben (z. B. durch Versand) werden dürfen, ist zurzeit noch unklar. Vieles spricht allerdings dagegen.
- **Preisbekanntgabeverordnung (PBV):** Tierärztinnen und Tierärzte müssen Ihre Preise offen kommunizieren und gegenüber der Kundschaft offenlegen. Dies gilt auch im Bereich Telemedizin.
- **Obligationenrecht (OR):** Die privatrechtlichen Regelungen zum Auftragsrecht und die darin enthaltenen Vertragspflichten und –rechte finden in der Telemedizin ebenfalls Anwendung (Sorgfaltspflicht, Aufklärungspflicht, Rechenschaftspflicht, Herausgabepflicht, Geheimhaltungspflicht etc.).

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

#### Sorgfaltspflicht

Die Qualität der telemedizinischen Dienstleistungen muss im selben Mass wie bei herkömmlicher Medizin gewährleistet werden können. Die Tierärztin/der Tierarzt schuldet dem Kunden dasselbe Mass an Sorgfalt, wie sie von ihr/ihm im Rahmen einer herkömmlichen tiermedizinischen Dienstleistung erwartet wird.

#### Aufklärungspflicht

Die/der Kundin/Kunde muss auch im Bereich Telemedizin über alle relevanten Punkte der angebotenen Dienstleistung aufgeklärt werden. Der Kunde ist über Umfang, Art, Möglichkeiten und Grenzen der angebotenen telemedizinischen Dienstleistung zu informieren.

### **Krankengeschichte**

Auch im Falle einer telemedizinischen Konsultation ist die Krankengeschichte so zu führen, dass die Behandlung nachvollziehbar ist. Befunde und Behandlungsschritte müssen dokumentiert sein.

### **Datenschutz**

Es muss ein datenschutzkonformer Umgang mit Personendaten gewährleistet werden können. Die Bearbeitung, d.h. auch die Weitergabe von Personendaten darf nur zum dem Zwecke erfolgen, der zum Zeitpunkt der Erhebung angegeben wurde. Ansonsten ist eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich.

### **Rechtliche Herausforderungen**

Verschiedene rechtliche Aspekte sind noch ungeklärt. Es stellen sich somit gewisse Herausforderungen:

#### **Bewilligungspflicht**

Brauchen Anbieter von Telemedizin eine Berufsausübungsbewilligung (BAB)? Wie sieht es mit ausländischen Anbietern aus? Muss die BAB auf die beratende Person ausgestellt sein oder den Anbieter? Dürfen Angestellte, die nicht in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, ebenfalls Telemedizin ausüben? Eine BAB als Voraussetzung für das Anbieten von Telemedizin würde zwar die Qualität sichern, engt allerdings gleichzeitig auch die Möglichkeiten etwas ein.

#### **Aufsicht**

Auch bezüglich der Aufsicht stellen sich Fragen: Wer kontrolliert die Anbieter von Telemedizin? Ist Telemedizin der kantonalen Aufsicht unterstellt? Was sind die Anforderungen an Software-Anbieter und wer überprüft diese? Welche Aufsichtsmaßnahmen soll es geben, wenn die Bedingungen/Auflagen nicht erfüllt werden? Wer beaufsichtigt ausländische Anbieter?

#### **Grenzüberschreitende Sachverhalte**

Telemedizin eröffnet den schweizerischen Marktzugang auch für ausländische Anbieter und umgekehrt. Anreize werden insbesondere dadurch geschaffen, dass die strengen Bewilligungserfordernisse für eine tiermedizinische Berufsausübung in der Schweiz gewissermassen durch Telemedizin «umgangen» werden können. Schon heute gibt es in Grenzregionen (z. B. Genf) ausländische Anbieter von telemedizinischen Dienstleistungen. Zurzeit sind Bewilligung, Kontrolle und Aufsicht solcher Angebote durch Ausländer/innen den hiesigen Behörden noch entzogen. Hier gibt es klar einen Regelungsbedarf. Es muss im Sinne einer Reziprozität auch gewährleistet sein, dass Schweizer Anbieter im selben Angebotsspektrum im Ausland Telemedizin ausüben können wie Ausländer/innen in der Schweiz.

#### **Umgang mit TAM und Rezepten**

Der Umgang mit Tierarzneimitteln in der Telemedizin wirft ebenfalls Fragen auf: Dürfen Arzneimittel verschrieben werden? Dürfen alle Arzneimittel verschrieben werden? Wo müssen

diese Rezepte eingelöst werden? Ist Versandhandel zulässig? Was bedeutet «Gesundheitszustand/Tier kennen»? Erstreckt sich die Detailhandelsbewilligung (tierärztliche Privatapotheke) auch auf telemedizinische Dienstleistungen? Wer muss Inhaber der DHB sein?

### **Abdeckung Notfalldienst mittels Telemedizin**

Telemedizinische Angebote könnten im Bereich Notfalldienst neue Möglichkeiten erschliessen und in Randregionen mit einer Versorgungslücke gewisse Lösungsansätze bieten. Unter Umständen lässt sich damit die Versorgungssicherheit erhöhen, insbesondere im Nutztierbereich. Es gilt, das Verhältnis zwischen Notfalldienst und Telemedizin zu klären, so z. B. die Frage, ob Anbietern von Telemedizin einem Notfallring angeschlossen sein müssen.

### **Wertschöpfung aus Daten und Nutzungsrechten**

Es muss gewährleistet werden können, dass die Wertschöpfung aus und die Nutzungsrechte an den Daten (z. B. Personendaten, Patientenakten etc.) in den Händen der in der Schweiz ansässigen Tierärzteschaft verbleibt. Dies kann unter Umständen schwierig sein, weil insbesondere auch der Online-Datenfluss schwer nachvollziehbar und kontrollierbar ist.

## **II Begriffe in der Telemedizin**

Grundsätzlich findet Telemedizin in der tierärztlichen Versorgung heute auf folgenden Ebenen statt:

- Tierarzt/Tierärztin - Tierbesitzer
- Tierarzt/Tierärztin - Tierarzt/Tierärztin (Spezialist/Spezialistin)
- Tierbesitzer/Tierbesitzerin – Therapeut/Therapeutin
- Tierbesitzer/Tierbesitzerin - TPA

Die involvierten Personen können zur gleichen Zeit (synchron oder realtime) oder zeitlich verschoben (asynchron) miteinander kommunizieren.

Als Medien werden Text (Mail, SMS, ...), Audio (Telefon, Sprachnachricht, ...), Video oder Bilder eingesetzt. Meistens liegt der Fokus der telemedizinischen Massnahme auf der Triage oder Diagnose und dem klinischen Management von Fällen, weniger auf der Erstbehandlung. Bei einigen Anbietern werden zusätzlich biometrische Messgeräte für Monitoring (Blutdruck, Blutzucker, Lungengeräusche) eingesetzt.

Die veterinärmedizinische Telemedizin beinhaltet:

- Fernberatung/Triage
- Ferndiagnose
- Fernverschreibung

### III Argumente

#### Vorteile der Telemedizin

##### Tierarzt

- Kunden melden sich früher
- Neue Möglichkeit eine Praxis kennenzulernen, neue Vermarktungsmöglichkeit (z.B. auch via Versicherung)
- Deckt Bedürfnis der Kunden
- Triage-Möglichkeit führt zu erhöhter Effizienz, besserer Ressourceneinteilung
- Neues Arbeitsmodell für Arbeit von zu Hause aus, neue Beschäftigungsmöglichkeit (Schwangere, Tierärzte die in Randzeiten arbeiten möchten, ...), flexible Arbeitszeiten für Tierärztinnen, Homeoffice
- Notfall-Dienst von zu Hause
- Klareres Vertragsverhältnis als am Telefon
- Möglichkeit, die Bezahlung von Beratung durchsetzen zu können
- Zusätzliche Einnahmequelle (Telekonsultation *und* physische Konsultation)
- In Pandemie-Zeiten weniger physische Kontakte
- Schneller Kontakt mit Spezialisten

##### Tier

- Kein Transport in die Praxis/Klinik
- Kein Stress durch eine fremde Person, Gerüche, Ort
- Kein Entfernen aus der Gruppe
- Erleichterte Grundversorgung in entlegenen Gebieten
- Bessere Versorgung durch Spezialistinnen
- Eventuell frühere Versorgung

##### Tierhalter

- Kein Weg, weniger Zeitaufwand
- Auch in Ferien Konsultation bei Haustierärztin möglich
- Termine ausserhalb normaler Arbeitszeiten möglich
- Eventuell preisgünstiger
- Möglichkeit, mehrere Praxen unverbindlich kennenzulernen

##### Gesellschaft

- Gewinn für zentrumsferne Gebiete
- Eventuell niederschwelligere Versorgung der Tiere und bessere Tiergesundheit/Tierwohl
- Schonender für Umwelt (Transport)

#### Nachteile der Telemedizin

##### Tierarzt

- Konkurrenz durch ausländische, billigere Angebote
- Rückgang von planbarer Arbeit

- Weitere Reduktion der tierärztlichen Versorgung nur noch auf Notfälle, die physische Intervention bedürfen
- Höheres Risiko für Fehldiagnosen oder Fehleinschätzungen auf Grund fehlender Informationen über das Tier
- «Fremdanamnese» ohne physischen Kontakt noch schwieriger
- Viel Erfahrung notwendig, um Situation einschätzen zu können
- Risiko für Haftung
- Fehlen der rechtlichen Rahmenbedingungen, Datensicherheit, Anforderungen an IT-Systeme, Unsicherheit Arzneimittel-Verkauf
- Wenig Kundenbindung
- Kein direkter Kontakt von Kunden zu weiteren Angeboten (PetshopFutter etc.)
- Inkasso schwierig
- Risiko, dass Tierärzt\*innen die Beratung wiederum nicht verrechnen
- Konkurrenzdruck verleitet zu tieferen Preisen
- Schlechtere Anstellungsbedingungen (Stundenlohn im Homeoffice auf Abruf zwischen 7.00 und 23.00 Uhr)

#### Tier

- Höheres Risiko für Fehldiagnosen oder Fehleinschätzungen, Fehlbehandlungen.

#### Tierhalter

- Keine Kontrolle über die Qualität der tiermedizinischen Beratung
- Keine Handhabung bei Fehldiagnosen bei Leistungen durch Anbieter mit Sitz im Ausland
- Risiko von zu hohen Kosten bei Angeboten pro Zeiteinheit

#### Gesellschaft

- Nicht-Erkennen von Krankheiten mit zoonotischem Potential
- Tierschutzfälle
- Noch mehr soziale Vereinsamung in Randgebieten und bei alleinstehenden Personen

## IV Ideen, mit welchen Massnahmen die GST die Forderungen erreichen könnte

### Sicherung der Qualität

- Die GST und ihre Sektionen formulieren Qualitätskriterien (rechtlich nicht bindend), welche die Grundsätze für eine gute Telemedizin festsetzen.
- Die GST und ihre Sektionen könnten selbst Weiterbildungsmöglichkeiten in guter Telemedizin anbieten oder weisen Mitglieder auf Angebote hin.
- Die GST und ihre Sektionen können einen fakultativen Titel für Tierärzte/Tierärztinnen lancieren, der dem Tierhalter einen Hinweis auf eine gute Qualität des Angebotes gibt.
- Die GST bietet den Tierhaltern eine Plattform auf der Webseite entsprechend der «Praxisuche». Telemedizinische Angebote, die dort beworben werden, müssen sich zu gewissen Qualitätskriterien verpflichten.

- Die GST und ihre Sektionen empfehlen ihren Mitgliedern technische Tools und geeignete Programme.
- Die GST und ihre Sektionen formulieren Regeln, von denen sie ausgehen, dass sie zumindest für telemedizinische Angebote von in der Schweiz tätigen Tierärzten/Tierärztinnen eine gewisse Garantie für eine mit dem physischen Angebot vergleichbare Qualität geben. Gleichzeitig sollen diese Regeln das Angebot nicht zu sehr einschränken. Die GST und ihre Sektionen fordern von den Behörden, dass sie mithelfen, diese Regeln umzusetzen.

### **Wertschöpfung bei in der Schweiz tätigen Tierärztinnen und Tierärzten behalten**

Die GST informiert die Tierhalter über die hohe Qualität der Schweizer Tiermedizin und die Risiken bei ausländischen Angeboten und generiert ein Label «Telemedizin GST».

### **Mehrwert generieren**

Angestellte Tierärztinnen, die in der Schweiz telemedizinische Konsultationen durchführen sollen, müssen auch nach dem Schweizer Arbeitsrecht angestellt sein. Es sollen klare Arbeits- oder Auftragsverhältnisse herrschen. Es darf nicht zu Lohndumping kommen. Telemedizinische Angebote sollen transparent sein. Den Kunden muss klar kommuniziert werden, was sie erwarten können, zu welchen Bedingungen, zu welchem Preis und welches die Grenzen des Angebots sind.

### **Sicherheit Gesellschaft**

Die GST fordert, dass die Regeln für die Telemedizin so formuliert sind, dass es weder zu negativen Auswirkungen für das Tierwohl kommt noch zu mehr lebensmittelsicherheitsrelevanten Auswirkungen noch zu einem ungezielten Einsatz von Tierarzneimitteln.

### **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die GST verfasst für ihre Mitglieder Merkblätter, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Telemedizin erfüllt werden müssen und welche Dienstleistungen überhaupt zur Telemedizin gehören.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen soll der Veterinärdienst Schweiz (BLV und Kantonale Veterinärämter) in Zusammenarbeit mit der GST erarbeiten.

## V Vor- und Nachteile der im Papier vorgeschlagenen rechtlichen Rahmenbedingungen

### Braucht jeder, der veterinärtelemedizinisch tätig ist, eine Schweizer BAB?

#### Vorteil:

- Qualitätssicherung oder zumindest Kontrolle durch Behörden einfacher möglich
- für Probleme, die Arzneimittel benötigen, muss ein Schweizer Angebot in Anspruch genommen werden

#### Problem:

- Nicht einmal für physische Konsultation braucht es in jedem Kanton eine BAB
- Schliesst nicht aus, dass Schweizer Tierhalter ausländische Angebote in Anspruch nehmen, wenn es keiner Arzneimittel bedarf

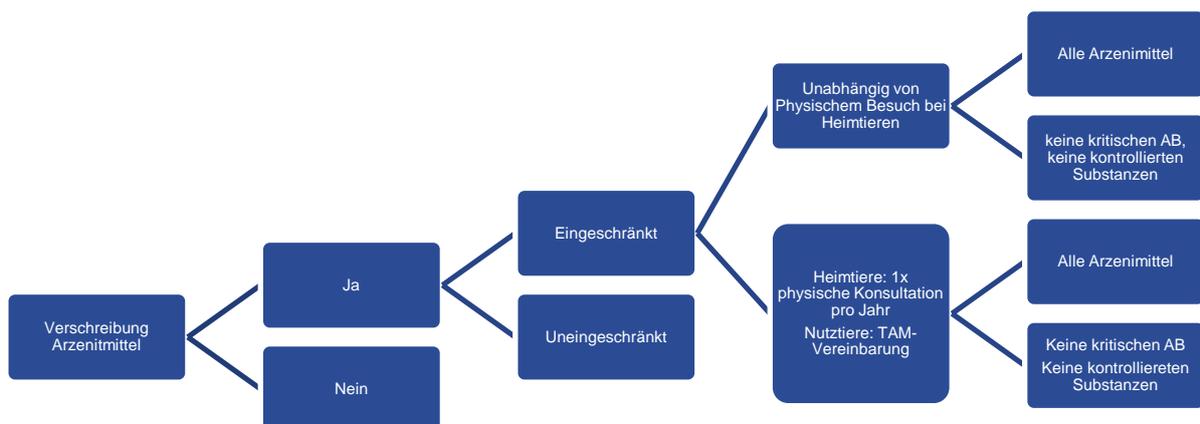
#### Nachteil:

- Wirtschaftlich: Schweizer Praxen können nur Tierärzte mit Schweizer BAB mit telemedizinischen Konsultationen beauftragen

#### Alternative:

- Schweizer Praxen können eine ausländische Firma für telemedizinische Beratung engagieren und profitieren von niedrigeren Personal-Kosten. Eine Person in der Schweizer Praxis mit Schweizer BAB ist für die fachlich und rechtlich korrekte Durchführung verantwortlich

### Verschreibung von Arzneimittel auf Grund veterinärtelemedizinischer Konsultationen



Achtung: Abgabe auf Vorrat bei Nutztieren ist im Grunde genommen nichts anderes als Telemedizin. Die Regeln sollten nicht mit der Abgabe auf Vorrat interferieren.